

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT



und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 24 **Steinbergkirche, den 17. Juni 2016** **Jahrgang 9**

Inhalt:

Seite 202	Einladung zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht
Seite 204	Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses des Amtes Geltinger Bucht
Seite 206	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahneby
Seite 207	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm
Seite 208	Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Gelting
Seite 210	Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Förderung der Dorfgemeinschaft der Gemeinde Rabel
Seite 211	Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 (VB 1) „Sandkoppel“ der Gemeinde Nieby

**Amt Geltinger Bucht
Der Amtsvorsteher**

**Bekanntmachung
der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 1 (VB 1) „Sandkoppel“ der Gemeinde Nieby**

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 06.06.2016, Az.: 3-665-WP/076 VBB 1 den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Nieby am 18.05.2016 als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 (VB 1) für das Gebiet „Sandkoppel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst das zwischen den Ortslagen Nieby und Falshöft und den Naturschutzflächen der Geltinger Birk gelegene Gelände der ehemaligen Kasernenanlage Sandkoppel, (vgl. anig. Übersichtskarte).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18.06.2016 in Kraft.

Alle Interessierten können von diesem Tag an den genehmigten Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung in Steinbergkirche, Holmlück 2, Zimmer 2.3, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Steinbergkirche, 17.06.2016

Im Auftrage


-Kirsten-

Anlage: Übersichtskarte

